

Antrag

6.2: Geschlechtergerechtigkeit in Gremien des BDKJ – Antrag auf Änderung der Bundesordnung

Antragsteller*in: BDKJ Berlin

Antragstext

- 1 Die Hauptversammlung möge folgende Änderungen der Bundesordnung beschließen:
2 Alle Personenbezeichnungen werden gemäß dem Beschluss „Geschlechtervielfalt in
3 Wort, Bild und Schrift“ (BDKJ-Hauptversammlung 2018) gegendert.
- 4 • §11 Abs. 2
5 „Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind
6 1. 8 Vertreter*innen, von den mindestens die Hälfte weiblich sind, aus der
7 Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2,
8 die für zwei Jahre gewählt werden,
9 4. 8 Vertreter*innen, von denen mindestens die Hälfte weiblich sind, aus
10 der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden
11 und
12 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.
13 Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen
14 aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.“
 - 15 • §15 Abs. 2
16 „Mitglieder des Bundesvorstands sind 4 Personen, von denen mindestens 2
17 weiblich sind und mindestens eine Person männlich ist. Eine Person davon
18 ist ein Priester und nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr.
19 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des
20 BDKJ sind. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die
21 Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende, Bundesvorsitzender oder
22 Bundesvorsitzende*r, der Priester die Amtsbezeichnung Bundespräses.“
 - 23 • §22 Abs. 2
24 „Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind 4 Personen, von
25 denen mindestens 2 weiblich sind. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist
26 in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder
27 des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung
28 vorgesehen, ist mindestens eine Frau zu wählen. Gewählt werden können
29 Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die
30 Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die
31 kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung
32 gewählten Priesters, Diakons oder Lai*in regelt die Diözesanordnung. Eine
33 Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen
34 mindestens die Hälfte an Ämtern zur Verfügung stehen.“
 - 35 • §30 Abs. 2
36 „Der Regionalvorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Ein
37 Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen
38 Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied

39 eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des
40 Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen,
41 ist mindestens eine Frau zu wählen.“

42 Der Bundesvorstand wird bevollmächtigt die Geschäftsordnung und Wahlordnung
43 entsprechend dieser Änderungen anzupassen, wobei die weiblichen Vorstandsämter
44 in der Wahlordnung als erstes gewählt werden.